

Servicevertrag Nr. 20??

Auftraggeber:

Herrn Muster
Musterstr. 28
8600 Dübendorf
Tel. 01

Auftragnehmer:

Masteralarm
Berninaplatz 1
8057 Zürich
Tel. 044 312 12 32

Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wird nachfolgender Service-Vertrag abgeschlossen:

1. Vertragsgegenstand ist folgendes Gerät und Zubehör

| Bezeichnung | Anzahl | Text |
|---------------------|--------|------|
| | 1 | |
| Alarmzentrale | 1 | |
| Aussensirene | 1 | |
| Kontaktsender | 3 | |
| Code Tastatur | 1 | |
| Fernbedienung | | |
| Telefonübermittlung | 1 | |
| Bewegungsmelder | 3 | |

2. Die Alarmanlage wird gemäss Checkliste 1 mal pro Jahr überprüft.

3. Die Abrechnung der Instandhaltungskosten basiert auf den allgemeinen Bedingungen, (siehe. Beilage).

- Serviceabonnement Fr. 350.00 pro Jahr (exkl. gültigem MWST-Satz)

4. Vertragsbeginn : 1. Feb. 2005 Erste Inspektion ist am : August 2005

Ort:..... Datum : Ort Datum:

.....
Unterschrift Kunde

.....
Masteralarm

CHECKLISTE

für das drahtlose Meldesystem

I Allgemein

- I.1 Die gesamte Anlage ist hinsichtlich Störungen und Beschädigungen von Geräten oder Anlageteilen durch Besichtigung zu überprüfen
- I.2 Überprüfen, ob Nutzungsänderungen oder Änderungen der Raumaufteilung innerhalb des Ueberwachungsbereiches der Anlage vorgenommen wurden
- I.3 Überprüfen der gesamten Anlage auf ihre bestimmungsgemässe Funktion

II Einbruchmelder

- II.2 Auslösen von mindestens einem Melder je Linie, jedoch nur solche, die zerstörungsfrei prüfbar sind.
- II.2 Prüfen der Batterie im Sender auf ihren Ladezustand, ggfls. austauschen.
- II.3 Auslösen aller zerstörungsfrei prüfbaren Melder.
- II.2 Überprüfen aller Uebertragungswege mit nicht zerstörungsfrei prüfbaren Meldern.
- II.5 Überprüfen der Ansprech-Empfindlichkeit der Melder, falls erforderlich, Austausch derselben.

III Zentrale

- III.1 Prüfen der von aussen schaltbaren Funktionen durch Drücken der entsprechenden Tasten und Schalter der Fernbedienung.
- III.2 Auslösen jeder Linie mit überprüfen der entsprechenden LED an der Frontplatte (Revisionsbetrieb)
- III.3 Auswechseln von Bauelementen mit begrenzter Lebensdauer, soweit erforderlich, wie z.B. Batterien.

IV Zubehör

- IV.1 Prüfen der Ueberfalltastatur.
- IV.2 Prüfen der Scharfschalteinrichtung.
- IV.3 Prüfen von Signalgebern, wie z.B. Melde-, Blitz- und Blinkleuchten, Tableaus, Hupen, Wecker, Sirenen, Telefonwahlgerät.
- IV.4 Kontrolle der ordnungsgemässen Dokumentation.

Bedingungen für die Ausführung von Servicearbeiten

I Leistungen

1. Der Umfang und die Art der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind in der Checkliste aufgeführt und werden durch den Servicevertrag festgelegt.
2. Die Arbeiten werden von Fachkräften des Auftragnehmers in regelmässigen Zeitabständen durchgeführt.
3. Kann der Auftragnehmer den vereinbarten Termin, insbesondere aus Gründen höherer Gewalt wie Streik, Aufruhr, Krieg usw. oder aus sonstigen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von ihm nicht zu vertretenden Umständen nicht einhalten, so ist ein angemessener neuer Termin zu vereinbaren, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus ein Nachteil entsteht. Aus Verzug besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz.
4. Der Auftraggeber trägt die Kosten für den Ersatz schadhafter Teile und die Instandsetzungs- und Ueberprüfungsarbeiten an der Anlage sowie für alle Leistungen, die durch äussere Einwirkungen wie Feuchtigkeit, Luftverunreinigungen, Erschütterungen, unsachgemässe Handhabung, höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter bedingt sind.

Alle nicht zu Lasten des Auftragnehmers gehenden Leistungen werden dem Auftraggeber nach dem Verbrauch an Material und der aufgewandten Arbeitszeit zu den bei dem Auftragnehmer gültigen Sätzen zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten.

II Gebühren

1. Die Gebühr ist jährlich einschliesslich der Mehrwertsteuer, die gesondert in Rechnung gestellt wird, nach Rechnungserhalt fällig.
2. Die Gebühr beträgt Fr. 350.-- für 1 mal jährlich prüfen.
3. Bei der Uebernahme der Instandhaltung bestehender

III Gerichtsstand

Gerichtsstand für diesen Vertrag ist Zürich (Schweiz)

Anlagen oder Wiederinbetriebsetzung werden die Kosten der ersten Prüfung und einer Instandsetzung zuzüglich MwSt. dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

4. Störungen berechtigen den Kunden nicht, gegen fällige Forderungen aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten, es sei denn, es handle sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

IV Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft. Er endet frühestens 1 Jahr nach dem Ende des dem Abschluss folgenden Kalenderjahres. Er verlängert sich jeweils um 1 Kalenderjahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

V Allgemein

1. Bauliche Veränderungen und Änderungen des Inhaltsrisikos im Überwachungsbereich sowie Störungen und Schäden sind unverzüglich dem Auftragnehmer zu melden. Das Instandsetzen und Ändern der Anlage darf nur vom Auftragnehmer ausgeführt werden. Die hierzu notwendigen Geräte und Anlagenteile werden vom Auftragnehmer geliefert. Wird die Instandhaltung von Fremdfabrikaten übernommen, so hat der Kunde auf Verlangen des Auftragnehmers die Ersatzteile zu beschaffen.
2. Der Auftragnehmer haftet für Beschädigungen der Gefahrenmeldeanlage selbst, die bei der Ausführung der Arbeiten nachweislich von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden sind.
3. Vorbehalte, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen oder andere in diesem Vertrag nicht enthaltene Bedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.